

Gesetz, mit dem das Gesetz über den Betrieb und die Räumung von Kanalanlagen und über die Einhebung von Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen (Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz – KKG) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den Betrieb und die Räumung von Kanalanlagen und über die Einhebung von Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen (Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz – KKG), LGBI. für Wien Nr. 2/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 33/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Räumung aller dem öffentlichen Straßenkanal vorgelagerten Hauskanalanlagen sowie von Senkgruben, Abscheidern aller Art und Kläranlagen obliegt den Anlageeigentümern und Anlageeigentümerinnen. Die Anlageeigentümer und Anlageeigentümerinnen können diese Verpflichtung jedoch durch schriftliche Vereinbarung den jeweiligen Bestandnehmern und Bestandnehmerinnen übertragen.“

2. § 2 lautet:

„**§ 2.** Der bzw. die Verpflichtete (§ 1 Abs. 2) hat die Räumung von Hauskanalanlagen durch den Magistrat oder einen hiezu befugten Gewerbetreibenden bzw. eine hiezu befugte Gewerbetreibende besorgen zu lassen.“

3. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Der bzw. die Verpflichtete (§ 1 Abs. 2) hat die Räumung von Senkgruben und Kläranlagen durch den Magistrat oder einen hiezu befugten Gewerbetreibenden bzw. eine hiezu befugte Gewerbetreibende besorgen zu lassen.“

4. Im § 3 Abs. 3 und 5 wird jeweils die Wortfolge „vom Verpflichteten“ durch die Wortfolge „von dem bzw. der Verpflichteten“ ersetzt.

5. § 3a Abs. 1 lautet:

„(1) Der bzw. die Verpflichtete (§ 1 Abs. 2) hat die Räumung von Abscheidern aller Art durch den Magistrat oder einen hiezu befugten Gewerbetreibenden bzw. eine hiezu befugte Gewerbetreibende besorgen zu lassen.“

6. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Einbringungen gemäß Abs. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Stadt Wien.“

7. Im § 5 tritt an die Stelle der Zitierung „Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/ 1949,“ die Zitierung „Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, in der Fassung BGBl. I Nr. 194/1999,“

8. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn Stoffe, deren Einleitung unzulässig ist, in den Kanal gelangen, hat jede Person, die von diesem Umstand Kenntnis erlangt und nach ihrem Beruf, ihrer Ausbildung oder ihren Kenntnissen in der Lage ist, die Gefährlichkeit oder Schädlichkeit der in den Kanal gelangten Stoffe zu erkennen, sofort die für den Betrieb der Kanalisation zuständige Dienststelle des Magistrats zu benachrichtigen.“

9. § 8 lautet:

§ 8. (1) Der Magistrat ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Er gibt eine Untersuchung, dass Stoffe gemäß § 7 Abs. 2 in den Kanal eingeleitet werden, hat der Einleiter bzw. die Einleiterin die Kosten der Abwasseruntersuchung zu ersetzen.
(2) Wird die Einleitung von Stoffen gemäß § 7 Abs. 2 festgestellt, kann für die Dauer von höchstens einem Jahr die laufende Überprüfung des Abwassers der betroffenen Liegenschaft verfügt werden, wenn nach der Beschaffenheit der festgestellten unzulässigen Einlei-

tung und den auf der Liegenschaft üblichen Verrichtungen oder vorhandenen Einrichtungen weitere unzulässige Einleitungen zu befürchten sind. Die Kosten der Überprüfung hat der Einleiter bzw. die Einleiterin zu ersetzen, dessen bzw. deren unzulässige Einleitung Anlass zur Anordnung der laufenden Überprüfung war, auch wenn im Überprüfungszeitraum keine unzulässigen Einleitungen festgestellt werden.

(3) Kann in den Fällen des Abs. 1 und 2 der Einleiter bzw. die Einleiterin nicht festgestellt werden, ist der Schuldner bzw. die Schuldnerin der Grundsteuer für die Liegenschaft, von der die Einleitung erfolgte, zum Ersatz der Kosten der Abwasseruntersuchung verpflichtet. Unterliegt dieser Grundbesitz nicht der Grundsteuer, so ist der Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerin durch sinngemäße Anwendung des § 9 Grundsteuergesetz 1955, BGBI. Nr. 149/1955, in der Fassung BGBI. I Nr. 20/2009, zu bestimmen.“

10. § 10 lautet:

„**§ 10.** (1) Die Stadt Wien als Gemeinde wird ermächtigt, auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Kanäle Gebühren einzuheben. Der mutmaßliche Jahresertrag dieser Gebühren darf jeweils das doppelte Jahresfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der benützten Einrichtungen und Anlagen sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtungen und Anlagen entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigen.

(2) Die Ermächtigung nach Abs. 1 ist nur anwendbar, sofern die auf Basis des § 7 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBI. Nr. 45/1948, in der Fassung BGBI. I Nr. 103/2007, bundesgesetzlich bestehende Ermächtigung oder eine an deren Stelle tretende Ermächtigung zur Einhebung dieser Abgabe entfällt oder eingeschränkt wird.“

11. Im § 11 Abs. 1 tritt an die Stelle der Zitierung „(§ 1 Grundsteuergesetz 1955, BGBI. Nr. 149)“ die Zitierung „(§ 1 Grundsteuergesetz 1955)“

12. § 12 lautet:

„**§ 12.** (1) In den öffentlichen Kanal abgegeben gelten

1. die von der öffentlichen Wasserversorgung bezogene, nach § 11 Wasserversorgungsgesetz, LGBI. für Wien Nr. 10/1960, in der jeweils geltenden Fassung, ermittelte Wassermenge und

2. bei Eigenwasserversorgung die im Wasserrechtsbescheid festgestellte Wassermenge, deren Benutzung eingeräumt wurde (§ 111 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBI. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBI. I Nr. 123/2006).

(2) Ist im Wasserrechtsbescheid das eingeräumte Maß der Wassernutzung nicht enthalten oder liegt eine nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 nicht bewilligte Eigenwasserversorgung vor, ist die bezogene Wassermenge vom Magistrat unter Zugrundelegung der Verbrauchsmenge gleichartiger Wasserabnehmer und Wasserabnehmerinnen zu schätzen. Diese Menge gilt als in den öffentlichen Kanal abgegeben.

(3) Besteht eine Wasserversorgung nach Abs. 1 oder Abs. 2, sind die aus einer zusätzlichen Eigenwasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen bei der Ermittlung der Abwassermenge nicht zu berücksichtigen, wenn diese nachweislich zur Gänze nicht in einen öffentlichen Kanal eingeleitet werden.

(4) Der Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerin kann bei Eigenwasserversorgung die Anbringung eines Wasserzählers zur Messung der entnommenen Wassermenge beantragen. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt in diesen Fällen als in den öffentlichen Kanal abgegeben. Die §§ 11, 15 Abs. 3, § 20 Abs. 5 und § 27 Wasserversorgungsgesetz sind sinngemäß anzuwenden. Zusätzlich hat der Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerin die Kosten der Anschaffung, des Einbaues, der Auswechselung und der Entfernung des beigestellten Wasserzählers zu tragen. Verlangt der Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerin die Beseitigung des Wasserzählers, sind ihm bzw. ihr die vorgeschriebenen Anschaffungskosten, vermindert um 10 v. H. für jedes Kalenderjahr, in dem ein Wasserzähler beigestellt war, rückzuerstatten.“

13. Im § 13 Abs. 2 entfällt in der Wortfolge „§ 116 der Bauordnung für Wien“ das Wort „der“.

14. § 14 samt Überschrift lautet:

„Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerin“

§ 14. (1) In den Fällen des § 12 Abs. 1 Z. 1 ist der Wasserabnehmer bzw. die Wasserabnehmerin (§ 7 Wasserversorgungsgesetz) Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerin. (2) In allen anderen Fällen ist Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerin der Schuldner bzw. die Schuldnerin der Grundsteuer für den Grundbesitz, von dem die Ableitung des Abwassers in den öffentlichen Kanal erfolgt. Unterliegt der Grundbesitz nicht der Grundsteuer, so ist der Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerin durch sinngemäße Anwendung des § 9 Grundsteuergesetz 1955 zu bestimmen.“

15. Im § 15 Abs. 2 wird nach dem Wort „Gebührenschuldner“ die Wortfolge „bzw. die Gebührenschuldnerin“ eingefügt.

16. Im § 16 Abs. 1 und 2 tritt jeweils an die Stelle der Wortfolge „des Wasserversorgungsgesetzes 1960“ das Wort „Wasserversorgungsgesetz“.

17. Abschnitt III entfällt.

18. § 23 lautet:

„**§ 23.** (1) Der Schuldner bzw. die Schuldnerin der Grundsteuer von dem Grundbesitz, von dem Abwässer in den öffentlichen Kanal abgeleitet werden (§ 11 Abs. 1) haftet neben dem Gebührenschuldner bzw. neben der Gebührenschuldnerin für alle dafür festgesetzten Gebühren und Nebengebühren. Unterliegt der Grundbesitz nicht der Grundsteuer, so ist der bzw. die Haftpflichtige durch sinngemäße Anwendung des § 9 Grundsteuergesetz 1955 zu bestimmen.

(2) Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenschuldners bzw. der Gebührenschuldnerin haftet auch der neue Gebührenschuldner bzw. die neue Gebührenschuldnerin für alle rückständigen Gebührenbeträge samt Nebengebühren, die seit dem Beginn des dem Wechsel in der Person vorangegangenen Kalenderjahres fällig geworden sind.“

19. § 24 Abs. 3 lautet:

„(3) Wer den in den §§ 2, 3, 3a, 4, 6, 7 Abs. 1 und in den sinngemäß anzuwendenden §§ 15 Abs. 3 und 27 Wasserversorgungsgesetz enthaltenen Geboten und Verboten zuwidert handelt oder die gemäß § 8 vom Magistrat vorgesehenen Abwasseruntersuchungen vorsätzlich behindert, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit einer Geldstrafe bis zu 3 500 Euro zu bestrafen.“

20. § 25 samt Überschrift entfällt.

21. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Alle Eigentümer und Eigentümerinnen von innerhalb der Stadt Wien gelegenem Grundbesitz und alle Wasserabnehmer und Wasserabnehmerinnen gemäß § 7 Wasserversorgungsgesetz sind verpflichtet, über Aufforderung die für die Vorschreibung der Gebühren erforderlichen Auskünfte innerhalb eines Monats nach Zustellung der Aufforderung zu geben.“

22. § 27a samt Überschrift entfällt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft und ist nur auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem Inkrafttreten ereignen.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V O R B L A T T

Problem:

Die Bestimmungen des Gesetzes entsprechen zum Teil nicht mehr der geübten und bewährten Praxis bzw. zwischenzeitigen Änderungen der Rechtslage.

Ziel, Inhalt und Lösung:

Anpassung des Gesetzes an die Erfordernisse einer modernen und bügerInnennahen Verwaltung sowie an die geltende Rechtslage.

Alternativen:

Die Beibehaltung der geltenden Rechtslage würde zu verwaltungsökonomisch und im Sinne der Bürgernähe nicht rechtfertigbaren Erschwernissen der Verwaltung führen und hätte zudem zur Folge, dass einzelne Bestimmungen mit andern Gesetzen nicht im Einklang stünden.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Weder der Stadt Wien, noch anderen Gebietskörperschaften entstehen durch den vorliegenden Entwurf Mehrausgaben oder Mindereinnahmen.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort:

Für Unternehmen entstehen keine zusätzlichen Verpflichtungen (insbesondere Informations- oder Aufbewahrungspflichten).

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

In materieller Hinsicht sind Frauen und Männer in gleicher Weise betroffen. In formeller Hinsicht wurde das gesamte Gesetz im Sinne der sprachlichen Gleichbehandlung geschlechtergerecht formuliert.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte:

In der Praxis, wie z.B. bei der „Einbringung von Räumgut an den festgelegten Ableerstellen“, wurden überaus bewährte Systeme entwickelt, die mit der geltenden Rechtslage (hoheitliche Vollziehung in Bescheidform) nicht mehr bzw. nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand umsetzbar sind.

Durch die Umwandlung der MA 30 in eine Unternehmung wird das Problem dahingehend verschärft, dass hoheitliches Handeln nicht die adäquate Rechtsform für eine Unternehmung darstellt.

Die Gebühren, die für die Dienstleistungen der nunmehrigen Unternehmung Wien Kanal (z.B. für die Räumung von Senkgruben) in der Kanalgebührenordnung vorgesehen waren, wurden in ein tarifmäßiges Entgelt gemäß § 88 Abs. 1 lit. d Wr. Stadtverfassung umgewandelt. Die Bestimmungen über die Ermächtigung zur Festsetzung dieser Gebühren haben daher ihren Anwendungsbereich verloren.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Wien und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen weder Mehrausgaben noch Mindereinnahmen.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Die bisherige Generalklausel zur sprachlichen Gleichbehandlung wurde gestrichen und sämtliche Bestimmungen, die geschlechterbezogene Ausdrücke enthalten umformuliert, so dass sie sich an beide Geschlechter richten.

II. Besonderer Teil

Zu §§ 1 Abs. 2, 2, 3 Abs. 1, 3 und 5, 3a Abs. 1, 7 Abs. 1, 12 Abs. 2 und 4, 14, 15 Abs. 2, 23, 27 Abs. 1 sowie 27a:

Die Bestimmungen wurden geschlechtergerecht formuliert. Die in § 27a enthaltene Generalklausel zur sprachlichen Gleichbehandlung kann daher entfallen.

Zu §§ 5, 10 Abs. 2, 11 Abs. 1, 12, 13, 14, 16 Abs. 1 und 2, 23 Abs. 1, 24 Abs. 3 und 27 Abs. 1:

Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Zitierungen anderer Rechtsvorschriften wurden vereinheitlicht.

Zu § 4 Abs. 3:

Die Festsetzung von Ableerstellen (geruchshemmende Container) an dafür geeigneten Stellen hat sich in der Praxis sehr bewährt und führt dazu, dass das Einleiten von Räumgut in die Straßenkanäle, das zu einer erheblichen Geruchsbelästigung der Anrainer und Anrainerin-

nen führen würde, seitens der privaten Räumfirmen unterbleibt. Die Bewilligung der Einbringung von Räumgut in diese Ableerstellen ist derzeit in Bescheidform und somit als hoheitliche Genehmigung vorgesehen. Dies stellt einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar und ist verfassungsrechtlich nicht geboten. Um über die Einbringung von Räumgut in die Ableerstellen jedoch weiterhin Übersicht zu bewahren, wird nunmehr eine privatrechtliche Zustimmung der Stadt Wien normiert.

Zu § 8:

Bei der einmaligen Abwasseruntersuchung kann auch der Schuldner bzw. die Schuldnerin der Grundsteuer zur Begleichung der Kosten herangezogen werden. Um dies auch in dem Fall zu ermöglichen, dass laufende Abwasseruntersuchungen angeordnet wurden, weil die Einleitung von Stoffen gemäß § 7 Abs. 2 bereits festgestellt wurde, wird die entsprechende Bestimmung als Abs. 3 und somit als auf beide Absätze anwendbar normiert.

Zu § 10 und Abschnitt III (§§ 17 bis 22):

Es erfolgt die legistische Anpassung an den Umstand, dass nunmehr für Arbeitsleistungen der Stadt Wien, die auch von Privaten erbracht werden, statt einer Gebühr ein tarifmäßiges Entgelt zur Verrechnung gelangt.

In § 10 Abs. 2 wird lediglich die Verweisung auf das Finanz-Verfassungsgesetz an die letzte Novellierung dieses Gesetzes angepasst. Da § 7 Abs. 5 F-VG durch diese Novelle nicht berührt wurde, tritt materiell keine Änderung ein.

Zu § 24 Abs. 3:

Systemgemäß ist der Straftatbestand des Zuwiderhandelns gegen die in § 4 Abs. 3 getroffenen Anordnungen (Bewilligung der Einbringung von Räumgut) zu streichen. Aufgrund der massiven ökologischen Folgen eines Einleitens von gesondert zu entsorgenden Stoffen in den Kanal, insbesondere im gewerblichen Bereich, soll nun auch die Behinderung von Abwasseruntersuchungen einen Straftatbestand darstellen. Die Handlung oder Unterlassung soll jedoch nur dann subjektiv vorwerfbar sein, wenn sie vorsätzlich erfolgte.

Zu § 25:

Durch die mit BGBI. I Nr. 103/2007 erfolgte Änderung des F-VG 1948 wurde die Zuständigkeit zur Regelung der allgemeinen Bestimmungen und des Verfahrens für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben ab 1. Jänner 2010 in ausschließliche Bundeskompetenz übertragen. Zur diesbezüglichen Umsetzung wurde das Abgabenverwaltungsreformgesetz des Bundes mit BGBI. I Nr. 20/2009 kundgemacht. Die Abgabenbehörden der Stadt Wien haben demnach ab 1. Jänner 2010 in verfahrensrechtlicher Hinsicht die Bundesabgabenordnung anzuwenden. Mit dieser Änderung der Rechtslage verliert die deklarative Bestimmung des § 25 ihre Anwendbarkeit und hat somit zu entfallen.

KANALRÄUMUNGS- UND KANALGEBÜHRENGESETZ

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Legende:

Änderungen werden in der vorgeschlagenen Fassung in fetter und wegfallende Textpassagen in der geltenden Fassung in kursiver Schrift dargestellt.

GELTENDE FASSUNG

Räumung von Kanalanlagen

§ 1. (1)...

(2) Die Räumung aller dem öffentlichen Straßenkanal vorgelagerten Hauskanalanlagen sowie von Senkgruben, Abscheidern aller Art und Kläranlagen obliegt den Anlageeigentümern. Die Anlageeigentümer können diese Verpflichtung jedoch durch schriftliche Vereinbarung den jeweiligen Bestandnehmern übertragen.

(3)...

Räumung von Hauskanalanlagen

§ 2. Die Räumung von Hauskanalanlagen ist vom Verpflichteten (§ 1 Abs. 2) durch den Magistrat oder einen hiezu befugten Gewerbetreibenden besorgen zu lassen.

VORGESCHLAGENE FASSUNG

Räumung von Kanalanlagen

§ 1. (1)...

(2) Die Räumung aller dem öffentlichen Straßenkanal vorgelagerten Hauskanalanlagen sowie von Senkgruben, Abscheidern aller Art und Kläranlagen obliegt den Anlageeigentümern **und Anlageeigentümerinnen**. Die Anlageeigentümer **und Anlageeigentümerinnen** können diese Verpflichtung jedoch durch schriftliche Vereinbarung den jeweiligen Bestandnehmern **und Bestandnehmerinnen** übertragen.

(3)...

Räumung von Hauskanalanlagen

§ 2. Der bzw. die Verpflichtete (§ 1 Abs. 2) **hat** die Räumung von Hauskanalanlagen durch den Magistrat oder einen hiezu befugten Gewerbetreibenden **bzw. eine hiezu befugte Gewerbetreibende** besorgen zu lassen.

Räumung von Senkgruben und Kläranlagen

§ 3. (1) Die Räumung von Senkgruben und Kläranlagen ist vom Verpflichteten (§ 1 Abs. 2) durch den Magistrat oder einen hiezu befugten Gewerbetreibenden besorgen zu lassen.

(2)...

(3) Über die durchgeführten Räumungen sind vom Verpflichteten (§ 1 Abs. 2) fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, aus denen das Datum der Räumung, die Menge des Räumgutes sowie der Name des Räumunternehmens ersichtlich sind.

(4)...

(5) Die Aufzeichnungen gemäß den Abs. 3 und 4 sind vom Verpflichteten (§ 1 Abs. 2) zumindest sieben Jahre lang aufzubewahren und Organen des Magistrates über Aufforderung vorzulegen.

Räumung von Senkgruben und Kläranlagen

§ 3. (1) **Der bzw. die** Verpflichtete (§ 1 Abs. 2) **hat** die Räumung von Senkgruben und Kläranlagen durch den Magistrat oder einen hiezu befugten Gewerbetreibenden **bzw. eine hiezu befugte Gewerbetreibende** besorgen zu lassen.

(2)...

(3) Über die durchgeführten Räumungen sind von dem **bzw. der** Verpflichteten (§ 1 Abs. 2) fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, aus denen das Datum der Räumung, die Menge des Räumgutes sowie der Name des Räumunternehmens ersichtlich sind.

(4)...

(5) Die Aufzeichnungen gemäß den Abs. 3 und 4 sind von dem **bzw. der** Verpflichteten (§ 1 Abs. 2) zumindest sieben Jahre lang aufzubewahren und Organen des Magistrates über Aufforderung vorzulegen.

Räumung von Abscheidern aller Art

§ 3a. (1) Die Räumung von Abscheidern aller Art ist vom Verpflichteten (§ 1 Abs. 2) durch den Magistrat oder einen hiezu befugten Gewerbetreibenden besorgen zu lassen.

(2)...

(3)...

(4)...

Räumung von Abscheidern aller Art

§ 3a. (1) **Der bzw. die** Verpflichtete (§ 1 Abs. 2) **hat** die Räumung von Abscheidern aller Art durch den Magistrat oder einen hiezu befugten Gewerbetreibenden **bzw. eine hiezu befugte Gewerbetreibende** besorgen zu lassen.“

(2)...

(3)...

(4)...

Ableerung in den Kanal

§ 4. (1)...

(2)...

(3) Einbringungen nach Abs. 1 und 2 sind nur mit Bewilligung des Magistrates zulässig. *Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn sanitäre Gründe nicht entgegenstehen, eine Belästigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten ist und der Betrieb des Kanals und die volle*

Ableerung in den Kanal

§ 4. (1)...

(2)...

(3) Einbringungen gemäß Abs. 1 und 2 **bedürfen der Zustimmung der Stadt Wien.**

Funktionsfähigkeit der Abwasserreinigungsanlagen nicht beeinträchtigt wird. Der Magistrat kann im Bewilligungsbescheid anordnen, daß die Einbringung auf eine bestimmte Art und unter Einhaltung bestimmter Bedingungen durchzuführen ist, soweit dies aus sanitären oder betrieblichen Gründen oder zur Vermeidung von Belästigungen der Nachbarschaft erforderlich ist.

Haftung der Stadt Wien

§ 5. Soweit nicht die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/ 1949, anzuwenden sind, haftet die Stadt Wien nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen, Außerbetriebsetzung der öffentlichen Straßenkanäle, Rückstau infolge von Naturereignissen, wie starke Regenfälle, Hochwasser und Schneeschmelze, oder betriebsbedingte Hemmungen im Wasserablauf eintreten.

Verständigungspflicht

§ 7. (1) Wenn Stoffe, deren Einleitung unzulässig ist, in den Kanal gelangen, hat jedermann, der von diesem Umstand Kenntnis erlangt und nach seinem Beruf, seiner Ausbildung oder seinen Kenntnissen in der Lage ist, die Gefährlichkeit oder Schädlichkeit der in den Kanal gelangten Stoffe zu erkennen, sofort die für den Betrieb der Kanalisation zuständige Dienststelle des Magistrates zu benachrichtigen.
(2)...

Abwasseruntersuchungen

§ 8. (1) Der Magistrat ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Ergibt eine Untersuchung, daß Stoffe gemäß § 7 Abs. 2 in den Kanal eingeleitet werden, hat der Einleiter die Kosten der Abwasseruntersuchung zu ersetzen. *Kann der Einleiter nicht*

Haftung der Stadt Wien

§ 5. Soweit nicht die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/ 1949, **in der Fassung BGBl. I Nr. 194/1999**, anzuwenden sind, haftet die Stadt Wien nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen, Außerbetriebsetzung der öffentlichen Straßenkanäle, Rückstau infolge von Naturereignissen, wie starke Regenfälle, Hochwasser und Schneeschmelze, oder betriebsbedingte Hemmungen im Wasserablauf eintreten.

Verständigungspflicht

§ 7. (1) Wenn Stoffe, deren Einleitung unzulässig ist, in den Kanal gelangen, hat **jede Person**, die von diesem Umstand Kenntnis erlangt und nach **ihrem** Beruf, **ihrer** Ausbildung oder **ihren** Kenntnissen in der Lage ist, die Gefährlichkeit oder Schädlichkeit der in den Kanal gelangten Stoffe zu erkennen, sofort die für den Betrieb der Kanalisation zuständige Dienststelle des Magistrates zu benachrichtigen.
(2)...

Abwasseruntersuchungen

§ 8. (1) Der Magistrat ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Ergibt eine Untersuchung, dass Stoffe gemäß § 7 Abs. 2 in den Kanal eingeleitet werden, hat der Einleiter **bzw. die Einleiterin** die Kosten der Abwasseruntersuchung zu ersetzen.

festgestellt werden, ist der Schuldner der Grundsteuer für die Liegenschaft, von der die Einleitung erfolgte, zum Ersatz der Kosten der Abwasseruntersuchung verpflichtet.

(2) Wird die Einleitung von Stoffen gemäß § 7 Abs. 2 festgestellt, kann für die Dauer von höchstens einem Jahr die laufende Überprüfung des Abwassers der betroffenen Liegenschaft verfügt werden, wenn nach der Beschaffenheit der festgestellten unzulässigen Einleitung und den auf der Liegenschaft üblichen Verrichtungen oder vorhandenen Einrichtungen weitere unzulässige Einleitungen zu befürchten sind. Die Kosten der Überprüfung hat der Einleiter zu ersetzen, dessen unzulässige Einleitung Anlaß zur Anordnung der laufenden Überprüfung war, auch wenn im Überprüfungszeitraum keine unzulässigen Einleitungen festgestellt werden.

(2) Wird die Einleitung von Stoffen gemäß § 7 Abs. 2 festgestellt, kann für die Dauer von höchstens einem Jahr die laufende Überprüfung des Abwassers der betroffenen Liegenschaft verfügt werden, wenn nach der Beschaffenheit der festgestellten unzulässigen Einleitung und den auf der Liegenschaft üblichen Verrichtungen oder vorhandenen Einrichtungen weitere unzulässige Einleitungen zu befürchten sind. Die Kosten der Überprüfung hat der Einleiter **bzw. die Einleiterin** zu ersetzen, dessen **bzw. deren** unzulässige Einleitung Anlaß zur Anordnung der laufenden Überprüfung war, auch wenn im Überprüfungszeitraum keine unzulässigen Einleitungen festgestellt werden.

(3) Kann in den Fällen des Abs. 1 und 2 der Einleiter bzw. die Einleiterin nicht festgestellt werden, ist der Schuldner bzw. die Schuldnerin der Grundsteuer für die Liegenschaft, von der die Einleitung erfolgte, zum Ersatz der Kosten der Abwasseruntersuchung verpflichtet. Unterliegt dieser Grundbesitz nicht der Grundsteuer, so ist der Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerin durch sinngemäße Anwendung des § 9 Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 20/2009, zu bestimmen.

Ermächtigung zur Einhebung von Gebühren

§ 10. (1) Die Stadt Wien als Gemeinde wird ermächtigt, auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Kanäle, *die Räumung von Senkgruben, Kläranlagen und Abscheidern aller Art sowie für die Vornahme damit in Zusammenhang stehender Arbeiten, wie die Behebung von Verstopfungen und die Überprüfung und Räumung dieser Einrichtungen und Anlagen*, Gebühren einzuheben. Der mutmaßliche Jahresertrag dieser Gebühren darf jeweils das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der benützten Einrichtungen und Anlagen sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtungen und Anlagen entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigen.

Ermächtigung zur Einhebung von Gebühren

§ 10. (1) Die Stadt Wien als Gemeinde wird ermächtigt, auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Kanäle Gebühren einzuheben. Der mutmaßliche Jahresertrag dieser Gebühren darf jeweils das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der benützten Einrichtungen und Anlagen sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtungen und Anlagen entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigen.

die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtungen und Anlagen entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigen.

(2) Die Ermächtigung nach Abs. 1 ist nur anwendbar, sofern die auf Basis des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2003, bundesgesetzlich bestehende Ermächtigung oder eine an deren Stelle tretende Ermächtigung zur Einhebung dieser Abgabe entfällt oder eingeschränkt wird.

Gebührenpflicht und Ausmaß der Gebühr

§ 11. (1) Der Gebührenpflicht unterliegt die unmittelbare oder mittelbare Einleitung von Abwässern von innerhalb der Stadt Wien gelegenem Grundbesitz (§ 1 Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149) in einen öffentlichen Straßenkanal.

(2)...

Ermittlung der Abwassermenge

§ 12. (1) In den öffentlichen Kanal abgegeben gelten

1. die von der öffentlichen Wasserversorgung bezogene, nach § 11 des Wasserversorgungsgesetzes 1960, LGBl. für Wien Nr. 10, ermittelte Wassermenge und
2. bei Eigenwasserversorgung die im Wasserrechtsbescheid festgestellte Wassermenge, deren Benutzung eingeräumt wurde (§ 111 Wasserrechtsgesetz 1959).

(2) Ist im Wasserrechtsbescheid das eingeräumte Maß der Wassernutzung nicht enthalten oder liegt eine nach dem Wasserrechtsgesetz nicht bewilligte Eigenwasserversorgung vor, ist die bezogene Wassermenge vom Magistrat unter Zugrundelegung der Verbrauchsmenge gleichartiger Wasserabnehmer zu schätzen. Diese Menge gilt als in den öffentlichen Kanal abgegeben.

(2) Die Ermächtigung nach Abs. 1 ist nur anwendbar, sofern die auf Basis des § 7 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45/1948, **in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2007**, bundesgesetzlich bestehende Ermächtigung oder eine an deren Stelle tretende Ermächtigung zur Einhebung dieser Abgabe entfällt oder eingeschränkt wird.

Gebührenpflicht und Ausmaß der Gebühr

§ 11. (1) Der Gebührenpflicht unterliegt die unmittelbare oder mittelbare Einleitung von Abwässern von innerhalb der Stadt Wien gelegenem Grundbesitz (§ 1 Grundsteuergesetz 1955) in einen öffentlichen Straßenkanal.

(2)...

Ermittlung der Abwassermenge

§ 12. (1) In den öffentlichen Kanal abgegeben gelten

1. die von der öffentlichen Wasserversorgung bezogene, nach § 11 Wasserversorgungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 10/1960, **in der jeweils geltenden Fassung**, ermittelte Wassermenge und
2. bei Eigenwasserversorgung die im Wasserrechtsbescheid festgestellte Wassermenge, deren Benutzung eingeräumt wurde (§ 111 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, **in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2006**).

(2) Ist im Wasserrechtsbescheid das eingeräumte Maß der Wassernutzung nicht enthalten oder liegt eine nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 nicht bewilligte Eigenwasserversorgung vor, ist die bezogene Wassermenge vom Magistrat unter Zugrundelegung der Verbrauchsmenge gleichartiger Wasserabnehmer **und Wasserabnehmerinnen** zu schätzen. Diese Menge gilt als in den öffentlichen Kanal abgegeben.

(3) ...

(4) Der Gebührenschuldner kann bei Eigenwasserversorgung die Anbringung eines Wasserzählers zur Messung der entnommenen Wassermenge beantragen. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt in diesen Fällen als in den öffentlichen Kanal abgegeben. Die §§ 11, 15 Abs. 3, § 20 Abs. 5 lit. a und § 27 des Wasserversorgungsgesetzes 1960 sind sinngemäß anzuwenden. Zusätzlich hat der Gebührenschuldner die Kosten der Anschaffung und Auswechslung des beigestellten Wasserzählers zu tragen. Verlangt der Gebührenschuldner die Beseitigung des Wasserzählers, sind ihm die vorgeschriebenen Anschaffungskosten, vermindert um 10 v. H. für jedes Kalenderjahr, in dem ein Wasserzähler beigestellt war, rückzuerstattan.

Herabsetzung der Abwassergebühr

§ 13. (1)...

(2) Für Kleingärten sowie für Baulichkeiten mit nicht mehr als zwei Wohnungen, insbesondere Kleinhäuser, Reihenhäuser und Sommerhäuser im Sinne des § 116 der Bauordnung für Wien, LGBI. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 48/1992 kann, wenn die Nutzfläche der einzelnen Wohnungen 150 Quadratmeter nicht übersteigt, mit Beschuß des Gemeinderates für zur Bewässerung von Grünflächen verwendete Wassermengen ein Pauschalbetrag festgesetzt werden, um den die gemäß § 12 Abs. 1, 2 und 4 festgestellte Abwassermenge für die Ermittlung der Abwassergebühr vermindert wird. Der pauschale Abzug dieser Wassermengen erfolgt über Antrag für die der Antragstellung folgenden Kalenderjahre. Das Wegfallen der Voraussetzungen für den pauschalen Abzug ist dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen.

Gebührenschuldner

§ 14. (1) In den Fällen des § 12 Abs. 1 Z. 1 dieses Gesetzes ist der

(3) ...

(4) Der Gebührenschuldner **bzw. die Gebührenschuldnerin** kann bei Eigenwasserversorgung die Anbringung eines Wasserzählers zur Messung der entnommenen Wassermenge beantragen. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt in diesen Fällen als in den öffentlichen Kanal abgegeben. Die §§ 11, 15 Abs. 3, § 20 Abs. 5 und § 27 Wasserversorgungsgesetz sind sinngemäß anzuwenden. Zusätzlich hat der Gebührenschuldner **bzw. die Gebührenschuldnerin** die Kosten der Anschaffung, **des Einbaues**, der Auswechslung und **der Entfernung** des beigestellten Wasserzählers zu tragen. Verlangt der Gebührenschuldner **bzw. die Gebührenschuldnerin** die Beseitigung des Wasserzählers, sind ihm **bzw. ihr** die vorgeschriebenen Anschaffungskosten, vermindert um 10 v. H. für jedes Kalenderjahr, in dem ein Wasserzähler beigestellt war, rückzuerstattan.

Herabsetzung der Abwassergebühr

§ 13. (1)...

(2) Für Kleingärten sowie für Baulichkeiten mit nicht mehr als zwei Wohnungen, insbesondere Kleinhäuser, Reihenhäuser und Sommerhäuser im Sinne des § 116 Bauordnung für Wien, LGBI. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 48/1992 kann, wenn die Nutzfläche der einzelnen Wohnungen 150 Quadratmeter nicht übersteigt, mit Beschuß des Gemeinderates für zur Bewässerung von Grünflächen verwendete Wassermengen ein Pauschalbetrag festgesetzt werden, um den die gemäß § 12 Abs. 1, 2 und 4 festgestellte Abwassermenge für die Ermittlung der Abwassergebühr vermindert wird. Der pauschale Abzug dieser Wassermengen erfolgt über Antrag für die der Antragstellung folgenden Kalenderjahre. Das Wegfallen der Voraussetzungen für den pauschalen Abzug ist dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen.

Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerin

§ 14. (1) In den Fällen des § 12 Abs. 1 Z. 1 ist der Wasserabnehmer

Wasserabnehmer (§ 7 Wasserversorgungsgesetz 1960)

Gebührenschuldner.

(2) In allen anderen Fällen ist Gebührenschuldner der Schuldner der Grundsteuer für den Grundbesitz, von dem die Ableitung des Abwassers in den öffentlichen Kanal erfolgt. Unterliegt der Grundbesitz nicht der Grundsteuer, so ist der Gebührenschuldner durch sinngemäße Anwendung des § 9 des Grundsteuergesetzes 1955 zu bestimmen.

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

§ 15. (1)...

(2) Umstände, die für den Beginn der Gebührenpflicht von Bedeutung sind, und die Inbetriebnahme von Eigenwasserversorgungsanlagen hat der Gebührenschuldner innerhalb von zwei Wochen dem Magistrat schriftlich anzugeben.

(3)...

Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren

§ 16. (1) Die Abwassergebühren werden vom Magistrat durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Bestimmungen des § 23 des Wasserversorgungsgesetzes 1960 über die Teilzahlungen bei jährlicher Gebührenfestsetzung sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wird die Abwassergebühr gleichzeitig mit der Wasserbezugsgebühr festgesetzt, wird sie ebenso wie die Teilzahlungen zu den im § 23 Abs. 2 des Wasserversorgungsgesetzes 1960 genannten Zeitpunkten fällig. In allen anderen Fällen wird sie am 15. Tag des auf die Zustellung des Gebührenbescheides folgenden Monats fällig.

(3)...

bzw. die Wasserabnehmerin (§ 7 Wasserversorgungsgesetz)

Gebührenschuldner **bzw. Gebührenschuldnerin**.

(2) In allen anderen Fällen ist Gebührenschuldner **bzw. Gebührenschuldnerin** der Schuldner **bzw. die Schuldnerin** der Grundsteuer für den Grundbesitz, von dem die Ableitung des Abwassers in den öffentlichen Kanal erfolgt. Unterliegt der Grundbesitz nicht der Grundsteuer, so ist der Gebührenschuldner **bzw. die Gebührenschuldnerin** durch sinngemäße Anwendung des § 9 Grundsteuergesetz 1955 zu bestimmen.

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

§ 15. (1)...

(2) Umstände, die für den Beginn der Gebührenpflicht von Bedeutung sind, und die Inbetriebnahme von Eigenwasserversorgungsanlagen hat der Gebührenschuldner **bzw. die Gebührenschuldnerin** innerhalb von zwei Wochen dem Magistrat schriftlich anzugeben.

(3)...

Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren

§ 16. (1) Die Abwassergebühren werden vom Magistrat durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Bestimmungen des § 23 Wasserversorgungsgesetz über die Teilzahlungen bei jährlicher Gebührenfestsetzung sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wird die Abwassergebühr gleichzeitig mit der Wasserbezugsgebühr festgesetzt, wird sie ebenso wie die Teilzahlungen zu den im § 23 Abs. 2 Wasserversorgungsgesetz genannten Zeitpunkten fällig. In allen anderen Fällen wird sie am 15. Tag des auf die Zustellung des Gebührenbescheides folgenden Monats fällig.

(3)...

ABSCHNITT III

SENKGRUBENRÄUMUNG UND SONSTIGE ARBEITSLEISTUNGEN

Räumungsgebühren

§ 17. (1) Die Gebühr für die Räumung von Senkgruben, Kläranlagen und Abscheidern aller Art ist nach der Menge des Räumgutes zu bemessen und mit einem Betrag je Kubikmeter festzusetzen.

(2) Die geräumte Menge ist nach dem Inhalt des Kessels des zur Räumung verwendeten Fahrzeuges festzustellen. Begonnene Kubikmeter sind hiebei als voll zu rechnen. Bei jeder Räumung gelten mindestens drei Kubikmeter als abgeführt.

(3) Der Gemeinderat kann beschließen, daß bei Räumung von Senkgruben bedürftigen Gebührenschuldnern über Antrag für bis zu sechs Kubikmeter Aushub im Jahr je angeschlossenem Abort eine Ermäßigung der Gebühr bis zu 50 v. H. gewährt wird. Diese Ermäßigung darf nur gewährt werden, wenn der Antrag vor der Räumung der Senkgrube eingebracht wurde.

ENTFÄLLT

Gebühren für besondere Arbeitsleistungen

§ 18. Für die Behebung von Verstopfungen, die Überprüfung und Räumung von Hauskanalanlagen, die Überprüfung von Senkgruben sowie für die Vornahme von ähnlichen einschlägigen Arbeiten sind Gebühren nach Maßgabe der aufgewendeten Arbeitsstunden und eingesetzten Geräte festzusetzen. Für außerhalb der normalen Arbeitszeit vorgenommene Arbeiten können Überstunden, Nacht- und Sonn- und Feiertagszuschläge vorgeschrieben werden.

ENTFÄLLT

Vornahme von Arbeitsleistungen

§ 19. (1) Arbeiten nach den §§ 17 und 18 werden auf Antrag vorgenommen.
(2) Im öffentlichen Interesse können diese Arbeiten auch von Amts wegen vorgenommen werden.

ENTFÄLLT

Gebührenschuldner

§ 20. In den Fällen des § 19 Abs. 1 ist der Antragsteller Gebührenschuldner, in allen anderen Fällen der Schuldner der Grundsteuer für den Grundbesitz, auf dem die Arbeitsleistung vorgenommen wurde (§ 9 Grundsteuergesetz 1955). Unterliegt dieser Grundbesitz nicht der Grundsteuer, so ist der Gebührenschuldner durch sinngemäße Anwendung des § 9 des Grundsteuergesetzes 1955 zu bestimmen.

ENTFÄLLT

Entstehen der Gebührenpflicht

§ 21. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Vornahme der Arbeitsleistung, auch wenn diese nicht zum Erfolg geführt hat.

ENTFÄLLT

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

§ 22. Gebühren nach den §§ 17 und 18 können durch formlose Zahlungsaufforderung festgesetzt werden. Sie werden mit Ablauf eines Monats nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

ENTFÄLLT

Haftung

§ 23. (1) Der Schuldner der Grundsteuer von dem Grundbesitz, von dem Abwässer in den öffentlichen Kanal abgeleitet werden (*§ 11 Abs. 1) oder auf dem Arbeiten (§§ 17 und 18) vorgenommen wurden*, haftet neben dem Gebührenschuldner für alle dafür festgesetzten Gebühren und Nebengebühren. Unterliegt der Grundbesitz nicht der Grundsteuer, so ist der Haftpflichtige durch sinngemäße Anwendung des § 9 des Grundsteuergesetzes 1955 zu bestimmen.

(2) Bei Wechsel in der Person des Gebührenschuldners haftet auch der neue Gebührenschuldner für alle rückständigen Gebührenbeträge samt Nebengebühren, die seit dem Beginn des dem Wechsel in der Person vorangegangenen Kalenderjahres fällig geworden sind.

Strafen

§ 24. (1)...

(2)...

(3) Wer den in den §§ 2, 3, 3a, 4, 6, 7 Abs. 1 und in den sinngemäß anzuwendenden §§ 15 Abs. 3 und 27 des Wasserversorgungsgesetzes 1960 enthaltenen Geboten und Verboten *oder den nach § 4 Abs. 3 getroffenen Anordnungen* zuwiderhandelt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit einer Geldstrafe bis zu 3 500 Euro zu bestrafen.

Haftung

§ 23. (1) Der Schuldner **bzw. die Schuldnerin** der Grundsteuer von dem Grundbesitz, von dem Abwässer in den öffentlichen Kanal abgeleitet werden (*§ 11 Abs. 1) haftet neben dem Gebührenschuldner bzw. neben der Gebührenschuldnerin* für alle dafür festgesetzten Gebühren und Nebengebühren. Unterliegt der Grundbesitz nicht der Grundsteuer, so ist der **bzw. die** Haftpflichtige durch sinngemäße Anwendung des § 9 Grundsteuergesetz 1955 zu bestimmen.

(2) Bei Wechsel in der Person des Gebührenschuldners **bzw. der Gebührenschuldnerin** haftet auch der neue Gebührenschuldner **bzw. die neue Gebührenschuldnerin** für alle rückständigen Gebührenbeträge samt Nebengebühren, die seit dem Beginn des dem Wechsel in der Person vorangegangenen Kalenderjahres fällig geworden sind.

Strafen

§ 24. (1)...

(2)...

(3) Wer den in den §§ 2, 3, 3a, 4, 6, 7 Abs. 1 und in den sinngemäß anzuwendenden §§ 15 Abs. 3 und 27 Wasserversorgungsgesetz enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt *oder die gemäß § 8 vom Magistrat vorgesehenen Abwasseruntersuchungen vorsätzlich behindert*, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit einer Geldstrafe bis zu 3 500 Euro zu bestrafen.

Anwendung der Wiener Abgabenordnung

§ 25. In Angelegenheiten der in diesem Gesetz angeführten Gebühren, Kosten und Zuschläge findet die Wiener Abgabenordnung - WAO, LGBl.

ENTFÄLLT

für Wien Nr. 21/1962, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Auskunftspflicht

§ 27. (1) Alle Eigentümer von innerhalb der Stadt Wien gelegenem Grundbesitz und alle Wasserabnehmer gemäß § 7 des Wasserversorgungsgesetzes 1960 sind verpflichtet, über Aufforderung die für die Vorschreibung der Gebühren erforderlichen Auskünfte innerhalb eines Monats nach Zustellung der Aufforderung zu geben.

(2)...

Auskunftspflicht

§ 27. (1) Alle Eigentümer **und Eigentümerinnen** von innerhalb der Stadt Wien gelegenem Grundbesitz und alle Wasserabnehmer **und Wasserabnehmerinnen** gemäß § 7 Wasserversorgungsgesetz sind verpflichtet, über Aufforderung die für die Vorschreibung der Gebühren erforderlichen Auskünfte innerhalb eines Monats nach Zustellung der Aufforderung zu geben.

(2)...

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 27a. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

ENTFÄLLT